



Hinweis für die Befestigung von Hofflächen zur Einsparung der Niederschlagswassergebühr

Auszug aus der aktuellen Entwässerungssatzung der Stadt Riedstadt:

§ 2 Begriffsbestimmungen

Versickerungsfähiges Pflaster:

Als versickerungsfähiges Pflaster gelten Pflasterbeläge aus Betonstein oder Naturstein mit einem sickerfähigen Fugenanteil von mindestens 20%, Rasengittersteine und Einfachbefestigungen wie z.B. Schotterrassen und wassergebundene Wegedecken.

§ 25 Mitwirkungspflichten der Grundstückseigentümer:

- (5) Der Nachweis des Fugenanteils für Sickerpflaster ist unaufgefordert mit dem Antrag auf Niederschlagswassergebührenerlass vorzulegen. Der Nachweis muss in einer nachvollziehbaren und prüfbaren Form erfolgen. Fehlt dieser Nachweis werden die betroffenen Flächen als vollversiegelt und an die Kanalisation angeschlossen bewertet.
- (6) Bei Neuherstellung, Sanierung oder anderweitiger Veränderung der befestigten Fläche muss vom Grundstückseigentümer sichergestellt werden, dass Niederschlagswasser sicher auf dem Grundstück verbleibt. Zulässig hierfür ist der Einbau von Rinnen an der Grundstücksgrenze. Hierauf kann nur verzichtet werden, wenn das Gefälle der befestigten Fläche von der öffentlichen Fläche zum Grundstück verläuft.

Die vollständige Entwässerungssatzung der Stadt Riedstadt finden Sie unter <https://www.riedstadt.de/rathaus/rathaus/satzungen/abwasserbeseitigung.html>.

Bitte reichen Sie uns die o.g. Unterlagen zusammen mit Ihrer Erklärung über die Ableitung von Niederschlagswasser zur Prüfung ein.

Auskunft erteilen:

Saskia Kirsch

Leiterin Stadtwerke

Tel. 06158 181-350

Fax 06158 181-300

s.kirsch@riedstadt.de

Heidrun Müller-Bulei

Gebührenabrechnung

Tel. 06158 181-352

(Montag - Freitag, 07:00 -13:00 Uhr)

Fax 06158 181-200

abgaben@riedstadt.de